ANNEX 2 D

VERFÜGUNG Nr. 190/2003

DES GENERALSEKRETÄRS DES RATES/HOHEN VERTRETERS FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK ZUR ERSTATTUNG DER REISEKOSTEN DER DELEGIERTEN DER MITGLIEDER DES RATES

DER GENERALSEKRETÄR DES RATES/HOHE VERTRETER FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK -

gestützt auf die Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 [1], insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Generalsekretär des Rates/Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (nachstehend Generalsekretär/Hoher Vertreter genannt), der vom Stellvertretenden Generalsekretär unterstützt wird, hat die uneingeschränkte Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Einzelplans II - Rat - des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen für deren einwandfreie Verwaltung. Er verwendet diese Mittel gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung.

(2) In Anbetracht der Haushaltszwänge und zur Erleichterung der Veranschlagung der Haushaltsausgaben der Mitgliedstaaten sowie des Generalsekretariats des Rates ist es notwendig, die Kriterien, Beschränkungen und Modalitäten für die Erstattung der Kosten der Delegierten durch den Rat festzulegen.

(3) Die im Einzelplan II - Rat - des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel für "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.

---

[1] ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7.

(4) Der Beitritt Zyperns, Maltas, Ungarns, Polens, der Slowakei, Lettlands, Estlands, Litauens, der Tschechischen Republik und Sloweniens zur Europäischen Union wird voraussichtlich am 1. Mai 2004 wirksam.

(5) Es sollte ein neues System für die Erstattung der Reisekosten angenommen werden, wonach jeder Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag erhält, der es ihm ermöglicht, selbst über den Umfang seiner Vertretung in den Sitzungen zu entscheiden.

(6) Es können nur die Ausgaben für effektiv durchgeführte Reisen zur Teilnahme an Tagungen des Rates oder Sitzungen seiner Gremien, Sitzungen im Rahmen der Tätigkeiten des Rates als Organ, Tagungen einer Regierungskonferenz oder Sitzungen, die im Rahmen der Verträge stattfinden und eng mit der Arbeit des Rates verknüpft sind, erstattet werden, gleichgültig, ob diese Tagungen bzw. Sitzungen am Sitz des Rates stattfinden oder nicht.

(7) Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 504/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters vom 19. Dezember 2002 -

VERFÜGT:

Artikel 1

Grundsätze

(1) Die Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates gehen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die nachstehend dargelegt sind, zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan II - Rat), sofern die Reisen zur Teilnahme an einer der folgenden Tagungen bzw. Sitzungen effektiv durchgeführt wurden:

a) Tagungen des Rates oder Sitzungen seiner Vorbereitungsgremien;

b) andere Sitzungen im Rahmen der Tätigkeiten des Rates als Organ;

c) Sitzungen einer Regierungskonferenz oder eines ihr unterstellten Gremiums im Hinblick auf die Änderung der Verträge oder den Beitritt eines Staates zur Europäischen Union;

d) andere als die unter Buchstabe c genannten Sitzungen, wenn sie im Rahmen der Verträge stattfinden, eng mit der Arbeit des Rates verknüpft sind und es ihr Zweck ist, dem Fortschritt der Union einen wichtigen politischen Impuls zu geben.

(2) Anhang I dieser Verfügung enthält die Verzeichnisse der Sitzungen, für die gemäß Absatz 1 eine Reisekostenerstattung gewährt bzw. nicht gewährt wird. Diese Verzeichnisse werden im Einklang mit der Arbeitsweise des Rates vom Generalsekretär/Hohen Vertreter regelmäßig aktualisiert.

(3) Der Grundsatz der Erstattung der Reisekosten gemäß Absatz 1 stützt sich auf eine Aufteilung der Mittel des betreffenden Haushaltspostens des Rates in Form von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Pauschalbeträgen. Diese Aufteilung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, selbst über den Umfang ihrer Vertretung in den Sitzungen nach Absatz 1 zu entscheiden, unabhängig davon, ob sie am Sitz des Rates oder auswärts stattfinden.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat erhält jährlich einen Pauschalbetrag, der dem in Anhang II dieser Verfügung genannten Prozentsatz der Haushaltsmittel des Postens "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" entspricht.

Für die Staaten, die im Verlauf eines Jahres den Vorsitz im Rat wahrnehmen, wird der vorstehend genannte Prozentsatz mit 1,5 multipliziert. Die Prozentsätze der anderen Mitgliedstaaten werden entsprechend angepasst.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden zwecks Berücksichtigung der Auswirkungen der für den 1. Mai 2004 geplanten Erweiterung die Haushaltsmittel für den Posten "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" für das Jahr 2004 in zwei Teilbeträge aufgeteilt: Ein Betrag entspricht dem Zeitraum von Januar bis April (vier Zwölftel), der andere dem Zeitraum von Mai bis Dezember (acht Zwölftel). Der Betrag für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der in den Anhängen II und III genannten Prozentsätze für jeden dieser beiden Zeiträume getrennt berechnet.

(3) Die in Anhang II dieser Verfügung enthaltene Liste sowie die darin aufgeführten Prozentsätze werden überarbeitet, wenn im Verlauf des Jahres ein neuer Mitgliedstaat beitritt oder Änderungen in Bezug auf den voraussichtlichen Beitritt eines oder mehrerer in dieser Liste aufgeführten Beitrittsländer eintreten. Die Berechnung der Beträge wird weiterhin nach der in Absatz 1 definierten Methode vorgenommen.

Artikel 3

Modalitäten der Durchführung des Haushaltsplans

(1) Das Generalsekretariat des Rates überweist den Betrag der zuständigen nationalen Verwaltung. Die Überweisung erfolgt in zwei Schritten: 60 % des Betrags am 15. Januar und 40 % am 15. Juli jeden Jahres (in Euro). Im Jahr 2004 erhalten jedoch die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten eine erste Überweisung in Höhe des ihnen für den der Erweiterung vorhergehenden Zeitraum zustehenden Betrags. Die zweite Überweisung wird zum Zeitpunkt des Beitritts an alle Mitgliedstaaten der erweiterten Union vorgenommen.

Sollte der Haushaltsplan der Europäischen Union nicht endgültig festgestellt sein, so findet der Grundsatz der vorläufigen Zwölftel Anwendung.

(2) Binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahrs übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates eine Abrechnung über die Verwendung des ihm zugewiesenen Betrags.

Das Generalsekretariat des Rates prüft diese Abrechnung und führt gegebenenfalls eine Rechnungsprüfung der Verwendung der Beträge durch die Mitgliedstaaten durch.

(3) Die nicht verwendeten Mittel und die nicht belegten Beträge werden von den zum nächsten Termin zu überweisenden Beträgen abgezogen.

(4) Das Generalsekretariat des Rates führt in den Sitzungen, bei denen die Reisekosten zulasten des Haushaltsplans des Rates gehen, eine Anwesenheitsliste.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Verfügung Nr. 504/2002 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters vom 19. Dezember 2002 zur Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates wird aufgehoben.

(2) Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 2003

Javier SOLANA

Generalsekretär/Hoher Vertreter

ANHANG I

Von Artikel 1 dieser Verfügung erfasste Sitzungen,

die einen Anspruch auf Erstattung begründen bzw. nicht begründen

I. SITZUNGEN, DIE EINEN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG BEGRÜNDEN:

1. i) Tagungen des Rates;

   ii) gemeinsame Tagungen des Rates;

   iii) Gruppen und Ausschüsse des vom AStV erstellten Verzeichnisses der an den Vorbereitungsarbeiten des Rates beteiligten Ausschüsse und Gruppen (einschließlich der gemeinsamen Gruppen und Ausschüsse) [1]. Diese Liste wird vom Sekretariat im Einklang mit der Arbeitsweise des Rates regelmäßig aktualisiert [2];

   iv) vom Vorsitz im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitsheitspolitik anberaumte Tagungen der Troika;

   v) zweijährliche Ministertagungen der WTO;

   vi) Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und den Ländern einer Region (beispielsweise Lateinamerika und Karibik, Afrika oder Asien);

   vii) Regierungskonferenzen oder Sitzungen eines ihnen unterstellten Gremiums.

2. Sitzungen im Land des Vorsitzes

   Die Zahl der traditionsgemäß im Land des Vorsitzes veranstalteten Sitzungen von Gruppen oder Ausschüssen, die gemäß dieser Regelung für eine Erstattung in Betracht kommen, ist auf höchstens 15 beschränkt.

---

[1] Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" muss im Rahmen bilateraler bzw. regionaler Fischereiabkommen, für die ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist, an den in der Anlage aufgeführten Sitzungen teilnehmen (die Reisekosten werden nur bei der Jahrestagung des betreffenden Abkommens bzw. der Tagung erstattet, die als die wichtigste angesehen wird).

[2] Aktuelle Fassung: vgl. Dok. **7003/03 vom 4. März 2003.**

II. SITZUNGEN, DIE KEINEN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG BEGRÜNDEN

1. Aufgrund der Verträge eingesetzte Ausschüsse

i) Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Die Sekretariatsaufgaben dieses Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen, die auch die Reisekosten trägt.

ii) Beschäftigungsausschuss
- Dieser beratende Ausschuss, der mit Artikel 130 des Vertrags eingesetzt wurde, gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Die Reisekosten seiner Mitglieder trägt die Kommission.

iii) Ausschuss für Sozialschutz
- Die Reisekosten werden von der Kommission getragen.

2. Andere Tagungen (in Brüssel sowie außerhalb)

i) COST - die technischen Ausschüsse [Ausnahmen: der Ausschuss Hoher Beamter (AHB) und die Arbeitsgruppe für Rechts-, Verwaltungs- und Finanzfragen (JAF) fallen weiterhin unter die Erstattungsregelung]

ii) Energiecharta

iii) Assoziationsausschüsse

iv) Kooperationsausschüsse

v) Koordinierungssitzungen unter der Leitung der Kommission

vi) Koordinierungssitzungen am Rande einer internationalen Konferenz oder Tagung. Darunter fallen auch die in Genf am Rande von WTO-Tagungen abgehaltenen Koordinierungssitzungen sowie die am Rande der Parlamentstagungen in Straßburg abgehaltenen Sitzungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten".

vii) Sitzungen im Rahmen der externen Fischereipolitik mit Ausnahme der im Anhang genannten Sitzungen

viii) Tagungen gemeinsamer Ausschüsse im Rahmen gemischter Abkommen, unabhängig davon, wer den Vorsitz führt

ix) Tagungen gemeinsamer Ausschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsabkommen

x) Keine Vorbereitungs- oder Folgesitzung im Rahmen der Nummer I.1 Ziffer vi genannten Gipfeltreffen (die nicht am Sitz des Rates stattfindet) begründet einen Erstattungsanspruch, unabhängig davon, ob es sich um eine Tagung des Rates oder seiner Gremien handelt oder nicht.

Bilaterale und regionale Fischereiabkommen

Regional:

NAFO	NASCO
ICCAT	IBSFC
SEAFO	IOTC
NEAFC	IATTC

Bilateral:

Abkommen	Estland	EG-	Argentinien	EG-	Marokko
EG-	Grönland		Côte d'Ivoire		Mauretanien
	Färöer		Kap Verde		São Tomé und Príncipe
	Island		Komoren		Senegal
	Lettland		Guinea		Seychellen
	Litauen		Guinea-Bissau		
	Norwegen		Äquatorialguinea		
	Polen		Gabun		
	Russische Föderation		Mauritius		
	Angola		Madagaskar		

ANHANG II

Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den Haushaltsmitteln des Postens "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" (in %)

Mitgliedstaat	Anteil
Belgien	0,3 %
Tschechische Republik	3,5 %
Dänemark	5,2 %
Deutschland	2,2 %
Estland	7,4 %
Griechenland	2,9 %
Spanien	6,4 %
Frankreich	1,3 %
Irland	2,6 %
Italien	5,1 %
Zypern	5,3 %
Lettland	6,1 %
Litauen	5,6 %
Luxemburg	0,4 %
Ungarn	4,1 %
Malta	3,5 %
Niederlande	0,6 %
Österreich	3,8 %
Polen	3,4 %
Portugal	5,7 %
Slowenien	3,0 %
Slowakei	3,2 %
Finnland	8,7 %
Schweden	5,8 %
Vereinigtes Königreich	3,9 %

ANHANG III

Anteil nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verfügung

für den Zeitraum von Januar bis April 2004

Mitgliedstaat	Anteil
Belgien	0,5 %
Dänemark	9,4 %
Deutschland	4,0 %
Griechenland	5,3 %
Spanien	11,6 %
Frankreich	2,4 %
Irland	4,8 %
Italien	9,4 %
Luxemburg	0,7 %
Niederlande	1,1 %
Österreich	6,9 %
Portugal	10,3 %
Finnland	15,8 %
Schweden	10,6 %
Vereinigtes Königreich	7,2 %